

Udo Ehrich

Wahlen?

Welche Reformen braucht das Wahlrecht?

5. erweiterte und aktualisierte Auflage

wahlergebnisse.info

Udo Ehrich studierte Politikwissenschaften an der Universität Bielefeld und untersuchte in seiner Master-Arbeit die interessengebundene Ideenagentur Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft. Zu diesem Thema verfaßte er auch das Buch »INSM & Co.«.

<http://www.politikfelder.de/>

Inhaltsverzeichnis

Einführung

Wahlssysteme: Mehrheits- und Verhältniswahl

- Die Mehrheitswahl
- Die Verhältniswahl
- Mischsysteme
- Die Präferenzwahl

Abschaffung der Stichwahl in Nordrhein-Westfalen

- Erste Abschaffung der Stichwahl zur Kommunalwahl 2009
- Zweite Abschaffung der Stichwahl zur Kommunalwahl 2020

Wahlen zum Deutschen Bundestag

- Zweitstimmen entscheiden die Wahl
- Irreführende Bezeichnungen?
- Personalisierung durch Wahlkreiskandidat/innen
- Entstehung von Überhangmandaten
- Grundmandate und doppeltes Stimmgewicht
- Inverser Erfolgswert (Negatives Stimmgewicht)
- Bewußter Einsatz des inversen Erfolgswerts?

Nachwahlen in einzelnen Wahlkreisen

- Bundestagswahl 2005: Nachwahl in Dresden I
- Mecklenburg-Vorpommern: Nachwahl in Rügen I

Überhangmandate bei Wahlen

Überhangmandate bei der Bundestagswahl 2009
Landtagswahlen in Brandenburg und Schleswig-Holstein
Nordrhein-Westfalen

Möglichkeiten einer Wahlrechtsreform

Reformen und ihre Wirkungen
Offene Listen
Abschaffung der Erststimme und Zweierwahlkreise
Das Parité-Wahlrecht/Paritätsgesetz
Das Grabenwahlsystem
Heraufsetzung der Sperrklausel
Norbert Lammert: Begrenzung der Mandate im Bundestag
Reduzierung der Zahl der Wahlkreise
Stärkung der Briefwahl?
Das Wahlrecht betreuter Menschen

Die Wahlrechtsreform vom Sommer 2011

Das Urteil des Verfassungsgerichts
Die Wahlrechtsreform der Bundesregierung
Wahlrechtsreformen der Opposition

Das Urteil vom Juli 2012

Die Überhangmandate
Der inverse Erfolgswert

Die Wahlrechtsreform von 2012/13

Die überparteiliche Einigung
Der Entwurf der Linkspartei
Das Wahlrecht der Auslandsdeutschen

Nach der Bundestagswahl 2013

Das neue Wahlrecht in der Praxis

Wir müssen draußen bleiben

Das Parlament nach der Bundestagswahl 2017

Nach der Bundestagswahl: 709 Abgeordnete im Parlament

Anwendung des Wahlrechtsvorschlages von Norbert Lammert

Wahlrechtsreform auf den letzten Metern der 19. Wahlperiode?

Die Sperrklausel und ihre Legitimation

Rechtfertigung der Sperrklausel

Die Sperrklausel bei der Europawahl - 2. Urteil

Wahl mit offenen Listen

Kritik am Bundesverfassungsgericht

Sperr- und Grundmandatsklauseln im Bundes- und Landtagswahlrecht

Wahlrecht wohin?

Was notwendig wäre

Ein Ausblick auf künftige Bundestagswahlen

Literaturverzeichnis

Monographien und Sammelbände

Urteile des Bundes- und der Landesverfassungsgerichte

Parlamentsdrucksachen

Artikel und Zeitschriften

Studien und Artikel aus dem Internet

Anhang: Berechnungen der Varianten

Bundestagswahl 2017

Auszählung nach dem Vorschlag Norbert Lammerts

Bundestagswahl 2013

Bundestagswahl 2013 mit FDP und AfD

Bundestagswahl 2009, ausgezählt nach dem
Wahlrecht von 2013

Tabellenverzeichnis

Einführung

In seinem Urteil vom 3. Juli 2008 hatte das Bundesverfassungsgericht festgestellt, daß der Effekt des negativen Stimmgewichts gegen die Verfassung verstieß, genauer gesagt: gegen die Norm aus dem Artikel 38 Absatz 1 Satz 1, die bestimmt, daß die Abgeordneten in »allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl«¹ zu wählen seien. Dem Gesetzgeber wurde aufgetragen, die verfassungswidrige Regelung bis zum 30. Juni 2011 zu beseitigen.² Somit räumte das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber die Möglichkeit ein, die Bundestagswahl von 2009 noch einmal mit dem alten Wahlrecht durchzuführen, obwohl es bereits als verfassungswidrig verworfen wurde. Dies war möglich, weil das Bundesverfassungsgericht das »Verfallsdatum« des Wahlgesetzes in die nächste Wahlperiode verlegt hatte und die Parteien sich nicht in der Lage sahen, noch vor der Bundestagswahl 2009 eine Einigung bezüglich eines reformierten Wahlrechts herbeizuführen. Das Verfassungsgericht hatte in seine Erwägungen einbezogen, daß die Materie der Wahlrechtsreform kompliziert sei und die Parteien hinreichend Zeit haben sollten, diese zu bearbeiten und sich auf ein neues Wahlrecht zu einigen.

Statt jedoch eine überparteiliche Einigung herbeizuführen, beschloß die schwarz-gelbe Regierung nach der Bundestagswahl 2009 mit ihrer Mehrheit im Bundestag und bei Überschreiten der vom Verfassungsgericht eingeräumten Frist gegen die Stimmen der Opposition eine Wahlrechtsreform. Gegen diese Reform wurde von SPD und Grünen und zahlreichen Bürgern Verfassungsbeschwerde, beziehungsweise Organklage erhoben. Am 25. Juli 2012

verwarf das Verfassungsgericht die Reform der Regierung Merkel mit der Begründung, daß das negative Stimmgewicht nicht beseitigt worden sei, und daß das Anfallen von ausgleichslosen Überhangmandaten geeignet sei, den Charakter der Bundestagswahl als Verhältniswahl aufzuheben.³

Das negative Stimmgewicht - auch inverser Erfolgswert genannt - ist ein Effekt, der im Zusammenwirken mit Überhangmandaten im Rahmen der Unterverteilung der Sitze auf die Landeslisten der Parteien auftritt. Dieser Effekt bewirkt, daß eine Stimmabgabe für eine Partei dieser schaden oder umgekehrt eine Nichtwahl der präferierten Partei dieser nutzen konnte. An dieser Stelle braucht jedoch niemand dieses Buch aus der Hand zu legen, der mit dererlei Details des Wahlrechts nicht vertraut ist: Alle Hintergründe, die für ein Verständnis und für eine Diskussion der in diesem Buch besprochenen Inhalte notwendig sind, werden erläutert. Denn dieses Buch richtet sich zwar auch an Politikwissenschaftler, jedoch ebenso an Wähler/innen, die sich für das Wahlrecht und die Reformen desselben, die im Umfeld der Bundestagswahl von 2013 im Gange waren, interessieren.

Im ersten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht im Jahr 2008 spielten die Überhangmandate nur eine untergeordnete Rolle. Sie wurden hauptsächlich als Teil der Auslöser des negativen Stimmgewichts erwähnt. Dies änderte sich im zweiten Verfahren im Jahr 2012, zumal hier auch durch die Oppositionsparteien die Problematik der Überhangmandate stärker in den Vordergrund gestellt wurde.

Die Regierung Merkel, die ein parteipolitisches Interesse am Erhalt der Überhangmandate hatte - waren der CDU/CSU bei der Bundestagswahl 2009 immerhin 24 Überhangmandate zugefallen -, versuchte bei der Reform des Wahlrechts die Möglichkeit der Entstehung von

Überhangmandaten zu erhalten und gleichzeitig die Entstehung des inversen Erfolgswertes über die Auflösung der Verbindung der Landeslisten zu beseitigen. Diese Strategie wurde gerade dadurch begünstigt, daß im Urteil von 2008 die Überhangmandate nur als Ursache für das negative Stimmgewicht Beachtung fanden und nicht etwa als eigenes Problem wahrgenommen wurden. Insofern konnte die Bundesregierung darauf verweisen, daß das Bundesverfassungsgericht an der grundsätzlichen Rechtsprechung zur Problematik der Überhangmandate nichts geändert habe.

Gleichwohl geriet der das Zweitstimmenergebnis verzerrende Effekt von Überhangmandaten stärker in den Mittelpunkt der Diskussion. Überhaupt fürchtete die Opposition angesichts der 24 Überhangmandate, die der CDU/CSU bereits bei der Bundestagswahl 2009 zugefallen waren, daß diese beiden Parteien auch bei der kommenden Wahl verstärkt von diesem »Kollateralnutzen«⁴ des Wahlsystems profitieren könnten.

Gleichzeitig wurde und wird die Problematik der Nachwahlen in einzelnen Wahlkreisen überhaupt nicht diskutiert, obwohl es in den Jahren 2005 und 2011 zu zwei spektakulären Fällen gekommen war, die ebenfalls einen Handlungsbedarf nahelegten.

Auch weitere Probleme trug das Wahlrecht schon seit längerer Zeit in sich, die in diesem Buch angesprochen werden sollen, von denen allerdings nicht alle auch in der öffentlichen Diskussion eine Rolle spielen.

Mit der Wahlrechtsreform von 2012/13 waren dann die Ambitionen der Bundestagsparteien auf diesem Gebiet zunächst erschöpft. Eine weitere Reform des Wahlrechts wurde zwar diskutiert, aber angesichts des Umstandes, daß die Vergrößerung des Bundestages im Jahr 2013 moderat ausfiel, wurde der Handlungsbedarf insbesondere bei jenen als gering angesehen, die ohnehin kein Interesse an einer

weitergehenden Reform hatten. Dies auch zu einer Zeit, als im Vorfeld der Bundestagswahl 2017 vor einem übergroßen Bundestag gewarnt wurde, wobei abermals nicht die Frage diskutiert wurde, ob das Verhältnis von Bürgern, die auf einen Abgeordneten kamen, eher keinen Anlaß zum Alarmismus gaben. Die Feststellung, daß nur ein kleiner Bundestag ein guter Bundestag sei, zog sich indes wie ein roter Faden durch die Wahlrechtsdiskussionen der vergangenen Jahre.

Mit dem Wahlergebnis im Jahr 2017 wurde jedoch klar, daß neben einer moderaten Vergrößerung des Bundestages wie im Jahr 2013 auch die Möglichkeit eines erheblichen Zuwachses an Überhang- und Ausgleichsmandaten möglich war. Mit 46 Überhangmandaten stellte der 19. Deutsche Bundestag einen Rekord auf. Eine entsprechende Menge an Ausgleichsmandaten wurde nötig, um das Wahlergebnis der Zweitstimmen wiederherzustellen, woraufhin der Bundestag auf 709 Abgeordnete aufwuchs.

Prognosen für die Bundestagswahl im Jahr 2021 besagen mittlerweile, daß der 20. Bundestag aus 800 und mehr Abgeordneten bestehen könnte - abermals wäre darauf zu verweisen, daß auch dies im Verhältnis zur Zahl der Bürger noch kein außergewöhnlich großer Bundestag wäre, verglichen mit dem Verhältnis von Bürgern zu Parlamentariern in anderen Demokratien.

Gleichzeitig ist nicht davon zu berichten, daß das Ergebnis aus dem Herbst 2017 und der Ausblick auf über 800 Abgeordnete dazu beigetragen hätten, daß die Wahlrechtsdebatte spürbar in Bewegung gekommen wäre. Dies hatte vor allem auch damit zu tun, daß sich der »Kollateralnutzen« für die Union bei der 19. Bundestagswahl auch gemessen an dem Ergebnis von 2009 noch einmal erweitert hatte. Vorschläge aus der Union hatten vor allem das Ziel, nicht nur an der Möglichkeit zur Entstehung von Überhangmandaten festzuhalten, sondern möglichst auch einen Ausgleich derselben zu verhindern. Erst auf den

letzten Metern vor der Bundestagswahl, also zu einer Zeit, als tiefgreifende Reformen wegen der fortgeschrittenen Wahlvorbereitungen nur noch schwer umzusetzen waren, geriet die Debatte richtig in Bewegung. Dazu beigetragen hatte auch ein Entwurf der Oppositionsparteien FDP, Linkspartei und Grüne, der sich jedoch nicht durchsetzen konnte.

Die fünfte Auflage dieses Buches wurde nicht nur um die Debatten der laufenden Wahlperiode und weiteren Wahlrechtsentwicklungen erweitert, sondern in weiten Teilen auch überarbeitet, ergänzt und geändert. Nach einer Einführung in verschiedene Probleme des Wahlrechts führt es chronologisch durch die Entwicklung der Debatte und nimmt auch immer wieder Vorschläge vom Wegesrand auf, die auch nicht Teil der öffentlichen Diskussion um die Reform des Wahlrechts waren. Im Anhang sind nach wie vor die Berechnungen der Varianten, die in diesem Buch erwähnt werden, nachzuvollziehen. Somit bleibt die fünfte Auflage auf dem neuesten Stand der Wahlrechtsdebatten. Am Ende des Buches erfolgt der Ausblick auf das was sein kann und was wünschenswert wäre.

¹ Grundgesetz: Artikel 38 Absatz 1 Satz 1.

² vgl. BVerfGE 121, 266, 266.

³ vgl. BVerfGE 131, 316, 339f.

⁴ Meyer, Hans: Die Zukunft des Bundestagsrechts. S. 22.

Wahlsysteme: Mehrheits- und Verhältniswahl

Wahlen sind in einer Demokratie der zentrale Akt der Legitimation. Dabei ist es von besonderem Interesse, wie gewählt wird. Das Wahlsystem entscheidet darüber, wie die Wählerstimmen in Parlamentssitze umgesetzt werden und wie welche Partei im Parlament vertreten ist. Insofern ist die Entscheidung über das Wahlsystem nicht nur ein technischer, sondern auch ein zentraler politischer Vorgang.

Das Wahlrecht ist das zentrale Thema dieses Buches. Bevor es aber nun um die Details der Wahlrechtsreformen der letzten Jahre geht, soll hier zunächst ein Überblick über die wichtigsten Wahlsysteme und ihrer Eigenschaften gegeben werden. Die Wahlsysteme lassen sich grob in Mehrheitswahlrecht und Verhältniswahlrecht unterscheiden, von denen es allerdings verschiedene Varianten und auch Kombinationen gibt. Doch auch wenn die beiden Wahlrechtssysteme kombiniert werden, dominiert stets eines der beiden Systeme, dem das kombinierte Wahlsystem als Ganzes zuzurechnen ist.

Die Mehrheitswahl

Die Mehrheitswahl ist in der angloamerikanischen Welt verbreitet. Sowohl in Großbritannien als auch in den USA wird im Wesentlichen in Spielarten der Mehrheitswahl gewählt, aber auch in Frankreich wird die Zusammensetzung der Nationalversammlung über die Direktwahl der Kandidaten in den Wahlkreisen mit diesem Wahltyp bestimmt.

Zur Mehrheitswahl gehört die Direktwahl der Kandidat/innen in Wahlkreisen. Dabei gewinnen stets die

Kandidat/innen den Wahlkreis, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können, und zwar, je nach System, in Form der absoluten Mehrheit (also mehr als 50%) oder der relativen Mehrheit (also allein die meisten Stimmen). Die Partei, die in einem solchen System die meisten Wahlkreise gewonnen haben, stellt in der Regel die Regierung. Dabei kann es in System mit relativer Mehrheitswahl durchaus sein, daß die gewinnende Partei keine Mehrheit unter den Wähler/innen hat. Aber auch in Systemen mit absoluter Mehrheitswahl sind die Wähler/innen in der Regel nicht entsprechend ihrer Stimmanteile bei der Wahl im Parlament repräsentiert, sondern allein mit den Kandidat/innen ihrer Partei, die die jeweiligen Wahlkreise gewonnen hat. Die Legitimation der Gewählten findet über die Direktwahl statt. Die Stimmen, die auf die unterlegenen Parteien in den jeweiligen Wahlkreisen entfallen, spielen für Zusammensetzung des Parlaments keine Rolle.⁵ Eine relative Mehrheitswahl garantiere hierbei nahezu immer, daß der Mehrheitswille der Bürger im Parlament gerade nicht repräsentiert werde.⁶

Hierin wird auch eines der Probleme der Mehrheitswahl gesehen: Im Hinblick auf die Repräsentation der Wähler/innen schneidet dieses Wahlsystem ausgesprochen schlecht ab.

Im System der Mehrheitswahl sind die Größe und der Zuschnitt der Wahlkreise von großer Bedeutung. Idealerweise sind alle Wahlkreise in etwa gleich groß, was in diesem Falle bedeutet, daß die Zahl der Wähler/innen in den Wahlkreisen weitgehend übereinstimmt. Dieser Wahlkreiszuschnitt ist geographisch nicht selten umstritten. Das Bild des salamanderförmigen Wahlkreises illustriert das. Abenteuerliche Formen der Wahlkreise entstehen, wenn die eine Gemeinde noch eingeschlossen, die andere jedoch ausgeschlossen werden soll, um die Wahlchancen der eigenen Kandidat/innen zu erhöhen.

Charakteristisch für Mehrheitswahlsysteme ist die Konzentration des parlamentarischen Parteiensystems und die Herausbildung von Einparteien-Regierungen.⁷ Sie führen oftmals zu zwei starken Parteien, die sich in der Regierungsverantwortung abwechseln. Beispiele hierfür sind – in der letzten Zeit mit gewissen Einschränkungen – die Tories und die Labour-Partei in Großbritannien sowie die Republikaner und Demokraten in den USA. In Großbritannien gab es zwischenzeitlich eine weitere Partei, die erstarkte und sogar, was für solche Wahltypen eher unüblich ist, in eine Koalitionsregierung mit den Tories eintreten konnte. Jedoch ist grundsätzlich davon auszugehen, daß Mehrheitswahlen grundsätzlich Zwei-Parteien-System mit Einparteien-Regierungen hervorbringen. In dieser Regierungsform fällt es der Regierungspartei leichter, ihr Wahlprogramm umzusetzen, was von den Befürwortern als Vorteil angesehen wird, von Kritikern hingegen als Nachteil. Denn ein solches Regierungssystem kann dazu führen, daß nach Regierungswechseln ein völlig anderer politischer Kurs eingeschlagen wird, in dessen Rahmen die Entscheidungen der Vorgängerregierung komplett revidiert werden, weil während der Regierungszeit entsprechende Kompromisse zwischen den Parteien nicht notwendig sind.

Befürworter der Mehrheitswahl betonen indes als vorrangige Funktion der Wahl, »regierungsfähige Mehrheiten und die Chance eines Machtwechsels sicherzustellen«.⁸ Dies sei durch ein relatives Mehrheitswahlsystem besser gewährleistet, weil die Wähler/innen hier nicht nur Einfluß auf die Zusammensetzung des Parlamentes, sondern auch Einfluß auf die Regierungsbildung hätten.⁹ Aus dieser Sicht wäre ein Verhältniswahlsystem nur akzeptabel, wenn die Sperrklausel auf zehn Prozent heraufgesetzt würde,¹⁰ wodurch letztlich, wie weiter unten noch zu diskutieren sein würde, das Verhältniswahlrecht zu einer Mehrheitswahlrecht würde.

Als weiteres Argument für die Mehrheitswahl dient den Befürworter/innen die (tatsächliche oder vermeintliche) mangelnde Zuordnung von Verantwortung zu den regierenden Parteien. In einer Verhältniswahl mit Koalitionsregierungen hätten die Wähler/innen keine Möglichkeit, die Parteien der Koalitionsregierung zu sanktionieren, weil sie als einzelne Parteien anträten und die Verantwortung für das Regierungshandeln schwer zurechenbar sei,¹¹ während in einem Mehrheitswahlsystem »eindeutige politische Verantwortungsverhältnisse«¹² herrschten. Ein solches Verständnis legt zugrunde, daß bei den Wahlen zum Parlament eben nicht nur über dessen Zusammensetzung, sondern zugleich auch über die zu bildende Regierung entschieden werde.¹³

Ob tatsächlich ein Einfluß der Bevölkerung auf die Regierungsbildung im Mehrheitswahlrecht stärker vorliegt als im Verhältniswahlrecht ist fraglich, denn mit beiden Systemen wird zunächst einmal über die Zusammensetzung der Parlamente entschieden. Der wesentliche Unterschied besteht darin, daß Mehrheitswahlsysteme stärker dazu neigen, einer Partei allein eine absolute Mehrheit zu verschaffen als Verhältniswahlsysteme. Dabei bestehen die Mehrheiten gerade in relativen Mehrheitswahlsystemen oftmals aus einer Minderheit der Wähler/innen, wie oben bereits ausgeführt wurde. Und daß auch in Verhältniswahlsystemen Parteien für ihre Leistungen oder Nicht-Leistungen in der Regierung als Koalitionspartner sanktioniert werden können, zeigt das Scheitern der FDP bei der Bundestagswahl 2013 an der Sperrklausel, nachdem sie in der vorangegangenen Wahlperiode Teil einer Koalitionsregierung mit der CDU waren.

Die Notwendigkeit einer Mehrheitswahl ergibt sich bei der Besetzung von Ämtern. Bei der Wahl eines Oberbürgermeisters ist der Einsatz einer Verhältniswahl unvorstellbar, denn dieser wird in seinem Amt unmittelbar

aus der Mehrheitswahl legitimiert. Um so wichtiger ist gerade bei der Besetzung solcher Wahlämter, daß der gewählte Inhaber über eine hinreichende Legitimation verfügt, die in der Regel über eine Stichwahl hergeleitet wird, wenn im ersten Wahlgang keiner der Kandidat/innen eine absolute Mehrheit erreicht.

Stichwahl bei der Mehrheitswahl

Hinsichtlich der Mehrheitswahl ist der wichtige Aspekt der Legitimationsgewinnung durch eine Stichwahl zu diskutieren. Erreicht bei einer Personenwahl im Rahmen des Mehrheitswahlrechts keiner der Kandidaten/innen die absolute Mehrheit, also mehr als 50% der Stimmen, kommt es in der Regel zu einer Stichwahl, zumeist zwischen den beiden bestplatzierten Kandidaten/innen. Hier entscheidet – außer bei Stimmengleichheit – dann die zweite Runde der Wahl über den Wahlsieger. Dem liegt die Vorstellung zugrunde, daß der gewählte Kandidat über die Unterstützung von mehr als die Hälfte der Wähler/innen verfügen sollte. Würde ein Amtsinhaber mit weniger als der Hälfte der abgegebenen Stimmen gewählt, könnte dies seine Autorität und Legitimation in Frage stellen.

Bei der Direktwahl von Oberbürgermeistern, Bürgermeistern und Landräten findet in der Regel eine Stichwahl statt, sofern keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erreicht hat.

Teilweise wird, wenn keiner der Kandidat/innen die absolute Mehrheit erreicht hat, auch einfach ein zweiter Wahlgang angesetzt, an dem erneut alle Kandidaten teilnehmen können. In solchen System kommt es durchaus zu Absprachen zwischen den Kandidaten, wobei jene, die wohl auch in der zweiten Runde keine Aussicht auf Erfolg sehen, ihre Kandidatur zurückziehen und gegebenenfalls eine Empfehlung für einen anderen Kandidaten abgeben – oder eben auch darauf verzichten und nur ausscheiden. Diese Lösung ermöglicht somit den beteiligten Kandidaten

selbst zu entscheiden, welches Schicksal ihre Kandidatur im zweiten Wahlgang erfahren soll.

Bei den Parlamentswahlen werden im Rahmen der personalisierten Verhältniswahl, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland bei den Wahlen zum Deutschen Bundestag und zu den meisten Landtagen angewendet wird, mit der Erststimme ein Direktkandidat des jeweiligen Wahlkreises gewählt. Bei diesen Wahlen reicht die relative Mehrheit der Stimmen aus. Eine Stichwahl findet zwischen den beiden bestplatzierten Kandidat/innen nicht statt. Dies hat auch damit zu tun, daß die Wahlkreisgewinner bei Bundes- und Landtagswahlen nicht durch die Mehrheitswahl bei der Erststimme, sondern eben durch die Verhältniswahl mit der Zweitstimme legitimiert werden. Wie weiter unten noch im Detail ausgeführt wird, werden die direkt gewonnenen Sitze der Wahlkreiskandidat/innen mit den der jeweiligen Partei zustehenden Sitzen aus dem Zweitstimmenergebnis verrechnet. Somit hat die Mehrheitswahl bei der personalisierten Verhältniswahl kein eigenes Gewicht hinsichtlich der parteipolitischen Zusammensetzung des Parlaments. Als Folge davon bedürfen auch die durch Mehrheitswahl gewählten Kandidaten nicht der gesteigerten Legitimation durch eine Stichwahl.

Ob Stichwahlen stattfinden sollen oder nicht ist durchaus umstritten. Niedersachsen und Thüringen haben, wie auch Nordrhein-Westfalen, zeitweise die Stichwahl abgeschafft. Sie ist in diesen Bundesländern inzwischen wieder eingeführt. In Nordrhein-Westfalen war diese Entscheidung besonders umkämpft, so daß sich der Verfassungsgerichtshof des Landes zweimal mit dieser Materie befassen mußte. Die Auseinandersetzungen und die Argumente, mit denen diese geführt wurden, sollen weiter unten im Anschluß an das Kapitel zur Präferenzwahl näher erläutert werden, zumal sie auch die verschiedenen

Sichtweisen auf das Ausmaß der Legitimation direkt gewählter Kandidat/innen offenlegt.

Die Verhältniswahl

Der zweite Großtyp von Wahlsystemen ist die Verhältniswahl. Im Gegensatz zur Mehrheitswahl werden hier alle abgegebenen Stimmen berücksichtigt, sofern keine Sperrklausel vorgesehen ist wie die sogenannte »Fünf-Prozent-Hürde« in Deutschland. Die Besetzung des Parlaments wird hier entsprechend des Wahlergebnisses vorgenommen. Der Streit bei diesem Wahlrecht dreht sich indes in erster Linie um die Art und Weise, wie die abgegebenen Stimmen in Sitze umgerechnet werden. Hierzu gibt es unterschiedliche Verfahren, die an dieser Stelle jedoch nicht im Einzelnen diskutiert werden sollen. Die wohl bekanntesten Auszählungsverfahren sind jene nach d'Hont und Hare/Niemeyer.

Seit der Bundestagswahl 2009 wird das Auszählungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers verwendet, welches auch Divisormethode mit Standardrundung genannt wird, das die Benachteiligung kleiner Parteien bei diesem Verfahren reduzieren sollte.¹⁴

Kennzeichnend für das Verhältniswahlrecht ist das System von Parteilisten. Reine Verhältniswahlen können ohne Wahlkreise auskommen. Das Ergebnis wird landesweit ermittelt und anschließend über ein Umrechnungsverfahren die Anzahl der Sitze verteilt, die auf die einzelnen Parteien entfallen. Diese werden dann entsprechend der Parteilisten besetzt, die wiederum von den Parteien auf Parteitag beschlossen werden. Sie enthalten die Reihenfolge der Kandidaten, die nach einer Wahl von Platz eins aufwärts abgearbeitet wird. Alternativ dazu wird diskutiert, die Listen zu öffnen, so daß die Wähler/innen durch die direkte Vergabe von Stimmen an die einzelnen Kandidat/innen diese auf der Liste nach oben oder unten verschieben und somit

mitbestimmen können, wer von der Liste in das Parlament einzieht.

Der Vorteil des Verhältniswahlrechts gegenüber dem Mehrheitswahlrecht ist, daß hier alle Stimmen zum Zuge kommen, sofern es keine Beschränkungen wie die Sperrklausel (zum Beispiel »Fünf-Prozent-Hürde«) gibt. Doch selbst mit einer solchen Hürde werden bei weitem mehr Stimmen berücksichtigt als bei der Mehrheitswahl.

Das Verhältniswahlrecht produziert Vielparteiensysteme, wobei auch diese Aussage differenziert betrachtet werden sollte: In Deutschland bestand bis zum Ende der 70er Jahre ein Dreiparteiensystem, wenn man von der unmittelbaren Nachkriegszeit absieht, in der auch Parteien, die besonders die Interessen der Vertriebenen vertraten, eine Rolle spielten. Mit der Gründung der Grünen entwickelte sich ein Vierparteiensystem.

Nach der deutschen Einheit entstand zunächst in den neuen Bundesländern ein Fünfparteiensystem, in dessen Rahmen die PDS im Laufe der Zeit stärker wurde und sich praktisch mit CDU und SPD auf einem Niveau befand. Seit dem Zusammenschluß von WASG und PDS zur Linkspartei setzte sich diese Entwicklung auch in den alten Bundesländern fort, wenngleich hier die Linkspartei nicht so stark anwuchs wie in den neuen Bundesländern. Beobachter spekulierten nach der Abgeordnetenhauswahl in Berlin 2011 darüber, ob mit der Piratenpartei die Ausweitung zu einem Sechsparteiensystem in Deutschland eingeleitet worden sei. Doch nach einer Wahlperiode kam für die Piratenpartei die Ernüchterung: Sie erreichte in den Landtagen, in die sie 2011 und 2012 eingezogen waren, den Wiedereinzug nicht. Statt dessen entstand im Zuge der »Euro-Krise« die »Alternative für Deutschland« (AfD), die 2013 zwar den Einzug in den Bundestag knapp verpaßte, seitdem jedoch in zahlreiche Landtage einzog und bei der Bundestagswahl 2017 den Einzug ins Parlament schaffte. Letztlich kann dies als Bestätigung der These herangezogen werden, daß die

Verhältniswahl die Ausdifferenzierung von Parteiensystem begünstige.

Im Gegensatz zu Mehrheitswahlsystemen sind bei Verhältniswahlsystemen Koalitionsregierungen häufiger. Dies führt letztlich auch dazu, daß Kompromisse geschlossen werden und politische Entscheidungen eine größere Kontinuität haben. Dies mag zwar nicht zwingend in allen Bereichen zutreffen, jedoch durchaus in den großen Grundlinien der Politik. Im System der Bundesrepublik tritt zudem mit dem Bundesrat eine zweite Kammer hinzu, die mit wirksamen Blockadedrohungen Einfluß auf die Bundespolitik nehmen kann. Hier wirken die Regierungen der Bundesländer an der Politik der Bundesregierung mit und sorgen zuweilen für einen weiteren Konsensdruck, der politische Richtungswechsel nach einem Regierungswechsel unwahrscheinlich macht.

Mischsysteme

Wie eingangs erwähnt gibt es auch Mischsysteme, die Elemente der Mehrheitswahl und der Verhältniswahl enthalten. Solche Mischsysteme sind jedoch in der Regel dem einen oder anderen Wahltypus zuzuordnen.

Die in der Bundesrepublik zur Anwendung kommende personalisierte Verhältniswahl hat Elemente der Mehrheitswahl bei der Erststimme und der Verhältniswahl bei der Zweitstimme. Weil aber die Erststimme keine gestaltende Wirkung hinsichtlich des Wahlergebnisses entfaltet, sondern die gewählten Direktkandidaten mit den Zweitstimmen verrechnet werden, ist dieses Wahlsystem der Verhältniswahl zuzurechnen, denn diese bestimmt über die Zusammensetzung des Bundestages.

Ein entgegengesetztes Beispiel wäre die sogenannte »Grabenwahl«, die von manchen Akteuren in der wahlrechtlichen Diskussion gerne in Deutschland eingesetzt würde. Hier würden von den 598 Kandidat/innen die Hälfte

über die Mehrheitswahl ohne Verrechnung mit den Zweitstimmen gewählt, während die andere Hälfte (je 299 Kandidat/innen) über die Zweitstimme im Rahmen der Verhältniswahl in den Bundestag einziehen würden. Die Wahlergebnisse eines solches System wären, wie in einem späteren Kapitel noch zu zeigen sein wird, den Ergebnissen der Mehrheitswahl näher sein als jenen der Verhältniswahl. Somit wäre die Grabenwahl dem Wahltypus der Mehrheitswahl zuzurechnen.

Die Präferenzwahl

Neben den bisher diskutierten Wahlsystemen gibt es noch weitere, nicht so prominente Wahlsysteme. Unter ihnen befindet sich das Präferenzwahlsystem. Dabei handelt es sich um eine Abwandlung des Mehrheitswahlsystems, bei dem das Problem gelöst werden soll, daß Stimmen unterlegener Kandidat/innen in größerem Umfang verlorengelangen. Letztlich jedoch werden auch bei diesem System die Stimmen, die der oder die unterlegene/n Kandidat/innen erhält oder erhalten, nicht berücksichtigt, sofern keine nachfolgenden Präferenzen vergeben wurden.

Bei dem Präferenzwahlsystem haben die Wähler/innen die Möglichkeit, mehrere Kandidaten in einer bestimmten Reihenfolge zu wählen. So ist es möglich, dem Kandidaten A die erste, dem Kandidaten C die zweite, dem Kandidaten B die dritte und so weiter Präferenz zu geben. Dabei entscheiden die Wähler/innen selbst, wie viele Präferenzen sie vergeben.

In mehreren Runden der Auszählung wird nun das Wahlergebnis festgestellt. Fällt in unserem Beispiel der Kandidat A aus dem Rennen, geht die Stimme des Wählers nunmehr zum Kandidaten C über. Fällt C aus dem Rennen, geht die Stimme zum Kandidaten B über und so weiter.

Unter Verzicht auf eine Stichwahl wäre somit das Präferenzwahlsystem in der Lage, das Demokratiedefizit

auszugleichen, weil der Gewinner der Wahl am Ende in der Regel über eine absolute Mehrheit der verbliebenen Präferenzen verfügt.

Bei der Wahlrechtsreform 2012/13 wurde das Problem der Verzerrung des Wahlergebnisses durch Überhangmandate grundsätzlich gelöst. Der Ausgleich von Überhangmandaten sollte künftig dafür sorgen, daß jene das Wahlergebnis nicht mehr beeinflussen können. Der Preis der Vergrößerung des Bundestages erschien hierbei als hinnehmbar, zumal die jüngste Bundestagswahl gezeigt hat, daß diese Vergrößerung trotz aller Unkenrufe moderat ausfiel.

Jedoch führten bereits vier Überhangmandate durch die entsprechenden Ausgleichsmandate zu einer Vergrößerung des Bundestages von 598 auf 631 Mandate. Gemessen an der Bevölkerungszahl hat Deutschland indes ein eher kleines Parlament. Gleichwohl schwelt das Problem der Überhangmandate weiterhin im Hintergrund. Ein vergrößertes Parlament ist mit Blick auf das bisher Geschriebene zunächst kein Problem, sofern sich diese Vergrößerung in Grenzen hält. Dafür gibt es jedoch keine Gewähr, so lange die Zahl der Überhangmandate nicht gering bleibt. Weiter unten werden wir noch sehen, daß bei der Bundestagswahl 2009 die Zahl der Mandate auf 671 angewachsen wäre, wäre zu der Zeit bereits das neue Wahlrecht angewendet worden.

Durch die Veränderung des Parteiensystems bleibt zu erwarten, daß der Rückgang der Überhangmandate bei der Bundestagswahl 2013 eher eine Ausnahme bleiben wird, zumal diese ohnehin dadurch begünstigt wurde, daß besonders viele Wähler/innenstimmen wegen der Sperrklausel nicht berücksichtigt wurden. Denn die Entstehung von Überhangmandaten wird begünstigt, wenn es mehr als nur zwei große Parteien gibt.

In der Vergangenheit teilten sich CDU/CSU und SPD die Direktmandate weitgehend untereinander auf. So kam es auch dann nur selten zu in der Regel wenigen

Überhangmandaten, wenn die eine Partei deutlich vor der anderen gewann und dabei auch viele Direktmandate erzielen konnte, denn diese waren in der Regel durch ein gutes Abschneiden bei den Zweitstimmen gedeckt. Durch das Hinzutreten weiterer Parteien wurden die Wahlen mit knapperen Ergebnissen gewonnen. Dennoch war es möglich – und geschah auch –, daß eine Partei wie die CDU im Jahr 2009 trotz schwachem Zweitstimmenergebnis eine hohe Zahl von Direktmandaten gewann, was zu einer höheren Zahl von Überhangmandaten führte.

Die Bundestagswahl 2017 zeigte, wie sehr sich der Bundestag vergrößern konnte, weil das Problem der Überhangmandate nicht gelöst worden war. Statt der 598 gesetzlich vorgesehenen Mandate, wuchs der Bundestag dank zahlreicher Überhangs- und Ausgleichsmandate zu 709 Abgeordneten auf. Besondere Profiteure waren die Unionsparteien, die 43 Überhangmandate erhielten (CDU 36, CSU 7), während weitere drei Überhangmandate auf die SPD entfielen.¹⁵

Somit bestand weiterer Handlungsbedarf. Bereits in der Diskussion um die Reform des Wahlrechts gab es Vorschläge zum internen Ausgleich von Überhangmandaten. So wollte die Linkspartei Überhangmandate einer Partei in einem Bundesland mit Listenmandaten in anderen Bundesländern verrechnen. Dies hätte dazu geführt, daß der Bundestag zwar kleiner wird, zugleich jedoch keine Rücksicht auf den innerparteilichen Proporz genommen worden wäre.¹⁶ Durch den parteiinternen Ausgleich der Überhangmandate wären also die Abgeordneten der einzelnen Bundesländer nicht mehr entsprechend der Stärke vertreten, die ihren Stimmen in den Bundesländern entsprochen hätten. Die Grünen hingegen bezogen die Möglichkeit der Streichung von Direktmandaten ein, wenn es zu Überhangmandaten käme, was jedoch aus legitimatorischer Sicht als problematisch betrachtet wurde. Die SPD setzte sich schon beim ersten

Reformversuch für den Ausgleich der Direktmandate ein, während CDU/CSU und FDP darum zu tun war, die Möglichkeit der Entstehung von Überhangmandaten zu erhalten und gleichzeitig das Auftreten des inversen Erfolgswertes zu vermeiden.

Vorgeschlagen wird nunmehr eine Lösung, die sich alleine auf die Auswertung der Ergebnisse der Erststimmen bezieht. Es handelt sich um eine Abwandlung der Mehrheitswahl, die nicht nur bei der Bestimmung von Wahlkreisgewinnern, sondern auch zum Beispiel bei der Wahl von Oberbürgermeistern, Bürgermeistern und Landräten eingesetzt werden könnte. Die Rede ist vom Präferenzwahlsystem, beziehungsweise eines Stimmtransfersystems.

Gerade bei der jüngsten Entwicklung im Parteiensystem sind Ergebnisse wie im Bundestagswahlkreis 63 (Frankfurt (Oder)/Oder-Spree), der uns nunmehr als Beispiel dienen soll, keine Seltenheit. Das Ergebnis der Bundestagswahl bei den Erststimmen im Wahlkreis 63 lautet [WK063]:

Tabelle 1: Erststimmenergebnis WK 63 Frankfurt-Oder/Oder-Spree¹⁷

1	Linke.	SPD	CDU	FDP	GRÜ	NPD	PIR
2	28.0	24.4	33.9	1.7	3.9	4.2	3.8
3	37 008	32 291	44 822	2 252	5 192	5 584	4 977

Legende: 1 = Partei; 2 = Anteil in Prozent; 3 = Anzahl der Stimmen

Wahlkreisgewinner ist demnach Martin Patzelt von der CDU, obgleich er nur knapp über ein Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen konnte. Weil im bundesdeutschen Wahlsystem auf eine Stichwahl zwischen den beiden bestplatzierten Kandidat/innen verzichtet wird, ist es somit möglich, daß einzelne Direktkandidaten mit knapp über oder auch unter einem Drittel der Wähler/innenstimmen in den Bundestag einziehen. Dies ist insofern nicht problematisch, als daß die durch Erststimmen

direkt gewählten Mandate keinen eigenen Einfluß auf die Mehrheitsverhältnisse im Bundestag nehmen, zumal diese mit den Zweitstimmen verrechnet werden. Vor der Wahlrechtsreform gab es hiervon jedoch eine Ausnahme: Überhangmandate verzerrten die durch die eigentlich entscheidenden Zweitstimmen festgelegte Mandatsverteilung zugunsten der überhängenden Partei. Durch die Ausgleichsmandate, die seit der Wahlrechtsreform für die Bundestagswahl 2013 im Falle der Entstehung von Überhangmandaten zugeteilt werden, ist auch diese Verzerrung beseitigt.

Gleichwohl stellen Überhangmandate eine Störung des durch die Zweitstimmen festgestellten Ergebnisses dar. Sie entstehen durch einen unerwünschten mathematischen Effekt, der zwar durch die Zuteilung von Ausgleichsmandaten aufgehoben wird, besser jedoch im Vorfeld verhindert werden sollte. Denn sowohl bei der Bundestagswahl 2009 als auch 2013 gab es einzelne Wahlkreise, in denen der gewählte Bewerber nicht einmal ein Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen konnte. Je öfter dies vorkommt, desto eher entstehen Überhangmandate, die dann wiederum die Notwendigkeit von Ausgleichsmandaten nach sich ziehen.

Die Zahl der Direktmandate, deren Inhaber mehr als die Hälfte der Wähler/innenstimmen auf sich vereinigen können, variiert von Wahl zu Wahl. Dies hängt auch jeweils damit zusammen, wie eindeutig die eine oder andere große Partei die Wahl gewinnt. Im Jahr 1990 lagen 116 Direktmandate über 50 Prozent der Stimmen (35.4%). 2009 lag der Anteil der Direktmandate, deren Inhaber mehr als 50 Prozent der Stimmen erhielten, bei 10.7 Prozent (32 Direktmandate) und im Jahr 2013 wiederum bei 33.1% (99 Direktmandate). 48 Inhaber von Direktmandaten erzielten bei der Bundestagswahl 2009 nicht einmal 35 Prozent der abgegebenen Stimmen, während es im Jahr 2013 nur 3.7 Prozent (11 Direktmandate) waren. Bei der Bundestagswahl

2017 erreichte der Anteil derer, die ihren Wahlkreis mit 50 Prozent und mehr gewannen, einen Tiefststand von 4.3 Prozent aller Direktmandate (13 Direktmandate). Dafür wurden 27 Direktmandate mit unter 30 Prozent gewonnen (9.0% der Direktmandate). In den betrachteten Bundestagswahlen der letzten Jahre kam es jedoch nicht vor, daß mehr als die Hälfte der Direktmandate mit Anteilen von über 50 Prozent gewonnen wurden.

In Wahlkreisen, in denen das Parteienspektrum besonders aufgesplittert ist, kommt es zu besonders niedrigen Anteilen, wie zum Beispiel im Wahlkreis 75 (Berlin-Mitte) [WK075]:

Tabelle 2: Erststimmenergebnis WK 75 Berlin-Mitte

1	CDU	Linke	SPD	GRÜ	FDP	PIR	NPD	Sge
2	23.9	16.7	28.3	18.4	1.5	3.9	1.0	6.3

1 = Partei; 2 = prozentualer Anteil

Das Direktmandat wurde durch die SPD mit 28.3 Prozent gewonnen, also noch nicht einmal einem Drittel der Wahlberechtigten.

Das wesentliche Problem der Legitimation liegt nicht in der relativen Mehrheitswahl, also dem Umstand, daß Direktkandidaten weniger als 50 Prozent der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Denn die Direktmandate werden ohnehin mit dem Zweitstimmenergebnis verrechnet und beziehen ihre Legitimation somit aus diesem Vorgang. Das Problem liegt vielmehr darin, daß eine zu große Zahl mit geringem prozentualem Anteil gewonnener Direktmandate zu Überhangmandaten führt, wenn diese durch die Zweitstimmen nicht mehr gedeckt sind.

Die Lösung könnte im Präferenzwahlssystem liegen, welches einen Stimmentransfer von Kandidat/in zu Kandidat/in ermöglicht. Wie ein solches System hypothetisch funktionieren kann, soll an unserem

Beispielwahlkreis 63 Frankfurt (Oder)/Oder-Spree demonstriert werden.

Bei der Wahl nach dem Präferenzsystem können die Wähler/innen eine bestimmte Anzahl von Präferenzen verteilen. Idealerweise können so viele Präferenzen verteilt werden, wie Kandidat/innen auf dem Wahlzettel stehen. Für unseren Beispielwahlkreis sähe er so aus:

Tabelle 3: Leerer Stimmzettel Präferenzwahl

	1	2	3	4	5	6	7	8
Linke.								
SPD								
CDU								
FDP								
GRÜ								
NPD								
PIR								

Anstelle der Parteien könnten auch die Namen der Kandidat/innen mit den Parteien, für die sie kandidierten genannt werden. Denkbar wäre zudem, die Zahlenreihen von eins bis acht nicht vorzugeben, sondern nur eine Spalte einzufügen, in die die Wählerinnen dann die Zahlen von eins bis acht (oder eben gegebenenfalls weniger) eintragen können. Allerdings könnten die Wahlzettel so wie oben dargestellt für die Wahlhelfer/innen leichter auszuzählen sein.

Bei der Auszählung würden in einer ersten Runde die Erstpräferenzen dargestellt. Wer hier nun die geringste Stimmenzahl hat, würde ausscheiden und dessen Zweitpräferenzen verteilen sich auf die entsprechenden Kandidaten, denen sie durch die Wähler/innen zugeordnet

wurden. Dieser Vorgang wiederholt sich so oft, bis der Kandidat mit den meisten Präferenzen am Ende übrigbleibt und den Wahlkreis gewonnen hätte. Dieses System soll nun anhand eines Beispiels verdeutlicht werden.

Angenommen, ein/e Wähler/in präferierte eine/n Grüne/n Kandidat/in, sieht sich eher im linken Spektrum und will verhindern, daß die CDU den Wahlkreis direkt gewinnt. Der Stimmzettel könnte dann so aussehen:

Tabelle 4: Ausgefüllter Stimmzettel Präferenzwahl

	1	2	3	4	5	6	7	8
Linke.			x					
SPD				x				
CDU								
FDP								
GRÜ	x							
NPD								
PIR		x						

Also: Erstpräferenz Grün, Zweitpräferenz Piraten, Drittpräferenz Linkspartei und Viertpräferenz SPD. In dieser Reihenfolge würden die Präferenzen zu den einzelnen Parteien wandern, wenn die jeweils höher präferierte Partei bei den Zählrunden aus dem Rennen fiel. Am Ende der nun folgenden Auszählungssimulation kommen wir noch einmal auf diesen Wahlzettel zurück.

Bei der Auszählung der Erststimmen würden nun zunächst die Erstpräferenzen der Parteien gezählt und ermittelt, welche der angetretenen Parteien, beziehungsweise Kandidat/innen die wenigsten Stimmen hätte. Fiele das Ergebnis der Erstpräferenzen grundsätzlich so aus, wie bei

der Bundestagswahl 2013, wäre die erste Runde die Folgende:

Tabelle 5: Präferenzwahl 1. Runde

CDU	Linke.	SPD	NPD	PIR	GRÜ	FDP
33.9	28.0	24.4	4.2	3.8	3.9	1.7
44 822	37 008	32 291	5 584	4 977	5 192	2 252

Der Kandidat der FDP verlässe nun die Auszählung und es kämen die Zweitpräferenzen der Partei zum Zuge, die vermutlich überwiegend der CDU zugute kämen. Einige der Wähler/innen der FDP mögen ihre Zweitpräferenz auch den Grünen gegeben haben. Die nächste Runde könnte somit wie folgt aussehen:

Tabelle 6: Präferenzwahl 2. Runde

CDU	Linke.	SPD	NPD	GRÜ	PIR	FDP
35.2	28.1	24.5	4.2	4.2	3.8	
46 304	37 008	32 291	5 584	5 494	4 977	

Die Grünen rücken auf an die vorletzte Stelle und die Piratenpartei fällt heraus. Deren Wähler/innen dürften überwiegend ihre nachfolgenden Präferenzen verteilt haben auf Grüne, Linke und SPD. Nun sieht das Ergebnis möglicherweise wie folgt aus:

Tabelle 7: Präferenzwahl 3. Runde

CDU	Linke.	SPD	GRÜ	NPD	PIR	FDP
35.4	28.9	25.2	6.2	4.3		
46 304	37 829	32 873	8 115	5 584		

Erneut rücken die Grünen auf und in dieser Runde fällt die NPD heraus. Weil nicht anzunehmen ist, daß die Wähler/innen der NPD linke Parteien bevorzugt, wandern deren Wähler/innen, soweit sie nicht auf Nachpräferenzen verzichtet haben, möglicherweise vor allem zur FDP und zur CDU. Wer mit der Erstpräferenz NPD, mit der Zweitpräferenz FDP und mit der Drittpräferenz CDU gewählt hat, dessen Stimme wandern nunmehr mangels FDP direkt zur CDU. In dieser Simulation wird jedoch angenommen, daß der größere Teil der NPD-Wähler/innen keine nachgeordneten Präferenzen vergeben hat.

Tabelle 8: Präferenzwahl 4. Runde

CDU	Linke.	SPD	GRÜ	NPD	PIR	FDP
37.3	30.1	26.1	6.5			
46 961	37 829	32 873	8 115			

Nunmehr fallen die Grünen heraus. Die Basis, auf der die prozentualen Anteile der Parteien berechnet werden, ist durch komplett herausfallende Präferenzen von 132 159 auf 125 778 geschrumpft. Die Stimmen der Grünen verteilen sich überwiegend auf SPD und Linkspartei, teilweise auch auf die CDU.

Tabelle 9: Präferenzwahl 5. Runde

CDU	Linke.	SPD	GRÜ	NPD	PIR	FDP
37.9	31.1	31.0				
47 348	38 784	38 702				

Zwar fielen in dieser Simulation der größere Teil der Stimmen der Grünen der SPD zu, jedoch reichte der Zuwachs nicht, um die Linkspartei einzuholen, die ebenfalls von den Grünen profitierte. Nun teilen sich die Stimmen der